

Geschäftsverzeichnissnr. 6421

Entscheid Nr. 137/2017
vom 30. November 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 38 § 2*bis* des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom französischsprachigen Korrekionalgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. April 2016 in Sachen des Prokurators des Königs gegen F.S. und die « AG Insurance » AG, dessen Ausfertigung am 2. Mai 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Korrekionalgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 38 § 2*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in der heutigen Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es dem Richter ermöglicht, zu verfügen, dass die ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis nur Anwendung findet von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr und von 20 Uhr am Vorabend eines Feiertags bis 20 Uhr am Feiertag selbst, wobei Personen, die unter der Woche arbeiten, anvisiert werden, während die Möglichkeit, eine auf bestimmte Wochentage beschränkte Entziehung der Fahrerlaubnis zu verbüßen, nicht für Personen vorgesehen ist, die an Wochenenden und an Feiertagen arbeiten, und ebenso wenig vorgesehen ist, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis auf andere Weise je nach dem Arbeitsstundenplan der Person, die Gegenstand einer solchen Maßnahme ist, angepasst werden kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Wenn der zuständige Richter bestimmte Verurteilungen ausspricht, kann er « die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen » (Artikel 38 § 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, so wie es sich aus der Koordinierung durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 ergibt).

Artikel 38 § 2*bis* des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei » und anschließend abgeändert durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. März 2014 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, und des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge », bestimmt:

« Der Richter kann, außer in dem in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Fall oder wenn er die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpft, eine oder mehrere der in § 3 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden zu haben, in Bezug auf

jeden Führer, der Inhaber eines Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments ist, verfügen, dass die effektive Entziehung nur Anwendung findet:

- von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr,
- von 20 Uhr am Vorabend eines Feiertags bis 20 Uhr am Feiertag selbst ».

B.2. Aus der Vorlageentscheidung sowie aus der Verfahrensakte geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 38 § 2*bis* des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern diese Bestimmung zwei Kategorien von Personen, denen die Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs entzogen worden sei, gleich behandle: einerseits die Personen, die in den in der fraglichen Bestimmung erwähnten Zeiträumen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit kein Motorfahrzeug führen müssten, und andererseits diejenigen, die es in diesen Zeiträumen wohl tun müssten.

Die fragliche Bestimmung, in der die Zuständigkeit des Richters für die beiden Kategorien von Personen auf die gleiche Weise beschrieben werde, ermögliche es ihm nicht, die Situation derjenigen, die zur zweiten Kategorie gehörten, zu berücksichtigen.

B.3.1. Artikel 38 § 2*bis* des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei bestimmte ursprünglich:

« Der Richter kann in Bezug auf jeden Führer, der Inhaber eines seit weniger als fünf Jahren ausgestellten Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments ist, verfügen, dass die effektive Entziehung nur von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr sowie an Feiertagen nach den von ihm festgelegten Modalitäten Anwendung findet ».

B.3.2. Diese durch das Gesetz vom 7. Februar 2003 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit » eingeführte « Möglichkeit für den Richter [...], junge Fahrer zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis zu verurteilen, die an den Wochenenden gilt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 14), wurde ursprünglich mit dem Bemühen begründet, « die spezifische Problematik der Wochenendunfälle bei Jugendlichen zu bekämpfen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1402/3, S. 48).

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Maßnahme auf alle Fahrer durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei » wurde folgendermaßen begründet:

« Statt eine durchlaufende Frist der Entziehung der Fahrerlaubnis zu verkünden, kann der Richter auch eine aufgeteilte Entziehung verkünden, die nur am Wochenende und an den Feiertagen gilt. Dies gilt allerdings nur für Personen, die seit weniger als fünf Jahren einen Führerschein besitzen. Durch diesen Artikel wird die letzte Einschränkung aufgehoben. Auch für die Personen, die seit mehr als fünf Jahren einen Führerschein besitzen, wird die aufgeteilte Entziehung möglich » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1428/004, S. 15).

B.4.1. Die Erteilung der Fahrerlaubnis durch die Behörden hängt davon ab, ob man Prüfungen besteht. Diese Maßnahme ist Bestandteil der Überwachung der Verkehrssicherheit, indem die Teilnahme am Verkehr mit einem Kraftfahrzeug jenen Personen vorbehalten wird, die ihre Kenntnis der Verkehrsregeln und ihre Fahrtüchtigkeit nachgewiesen haben und folglich ausreichend befähigt sind, sich auf sichere Weise in den Verkehr zu begeben.

Die Fahrerlaubnis kann in bestimmten Fällen durch den Richter entzogen werden, weil die begangenen Verkehrsverstöße solcherart sind, dass davon ausgegangen werden kann, dass der verurteilte Fahrer eine Gefahr für die Verkehrssicherheit ist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis trägt somit zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei.

B.4.2. Die Entziehung der Fahrerlaubnis in der fraglichen Bestimmung ist eine Strafe, die sowohl vorbeugender als auch repressiver Art ist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis hat zur Folge, dass ein Verurteilter das Recht verliert, sich als Fahrer eines Kraftfahrzeugs auf die öffentliche Straße zu begeben und am Verkehr teilzunehmen. Die Maßnahme trägt folglich zur Verkehrssicherheit bei, indem sie es dem Richter erlaubt, Fahrern, die sich nicht an die Verkehrsregeln halten, den Zugang zum Verkehr als Fahrer eines Kraftfahrzeugs zeitweilig oder endgültig zu verbieten.

B.5. Die fragliche Bestimmung erlaubt es dem Richter, bei einer Verurteilung zur Entziehung der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Frist deren Ausführung an bestimmte Zeiträume zu binden. Aus den in B.3.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Zweck der unterbrochenen Entziehung der Fahrerlaubnis darin besteht, die Verkehrssicherheit spezifisch während der Zeiträume zu fördern, in denen sich die so genannten « Wochenendunfälle » ereignen, indem dem Richter die Möglichkeit geboten wird, die Fahrerlaubnis ausschließlich während dieses spezifischen Zeitraums zu entziehen. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2005 geht nicht hervor, dass das vorerwähnte Ziel der Verkehrssicherheit aufgegeben worden wäre.

Die Maßnahme dient daher spezifisch dazu, Verkehrsunfälle an Wochenenden und an Feiertagen zu bekämpfen und so die allgemeine Verkehrssicherheit zu fördern.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Person, die in den in der fraglichen Bestimmung erwähnten Zeiträumen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit kein Motorfahrzeug führen muss, sich hinsichtlich der Zielsetzung der fraglichen Maßnahme nicht in einer Situation befindet, die sich wesentlich von derjenigen unterscheidet, in der sich eine Person befindet, die dies in diesen Zeiträumen wohl tun muss, weshalb die Gleichbehandlung dieser Personen nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 38 § *2bis* des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. November 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels